

QR. 177. 3

(X199-1042)

Vf
1508

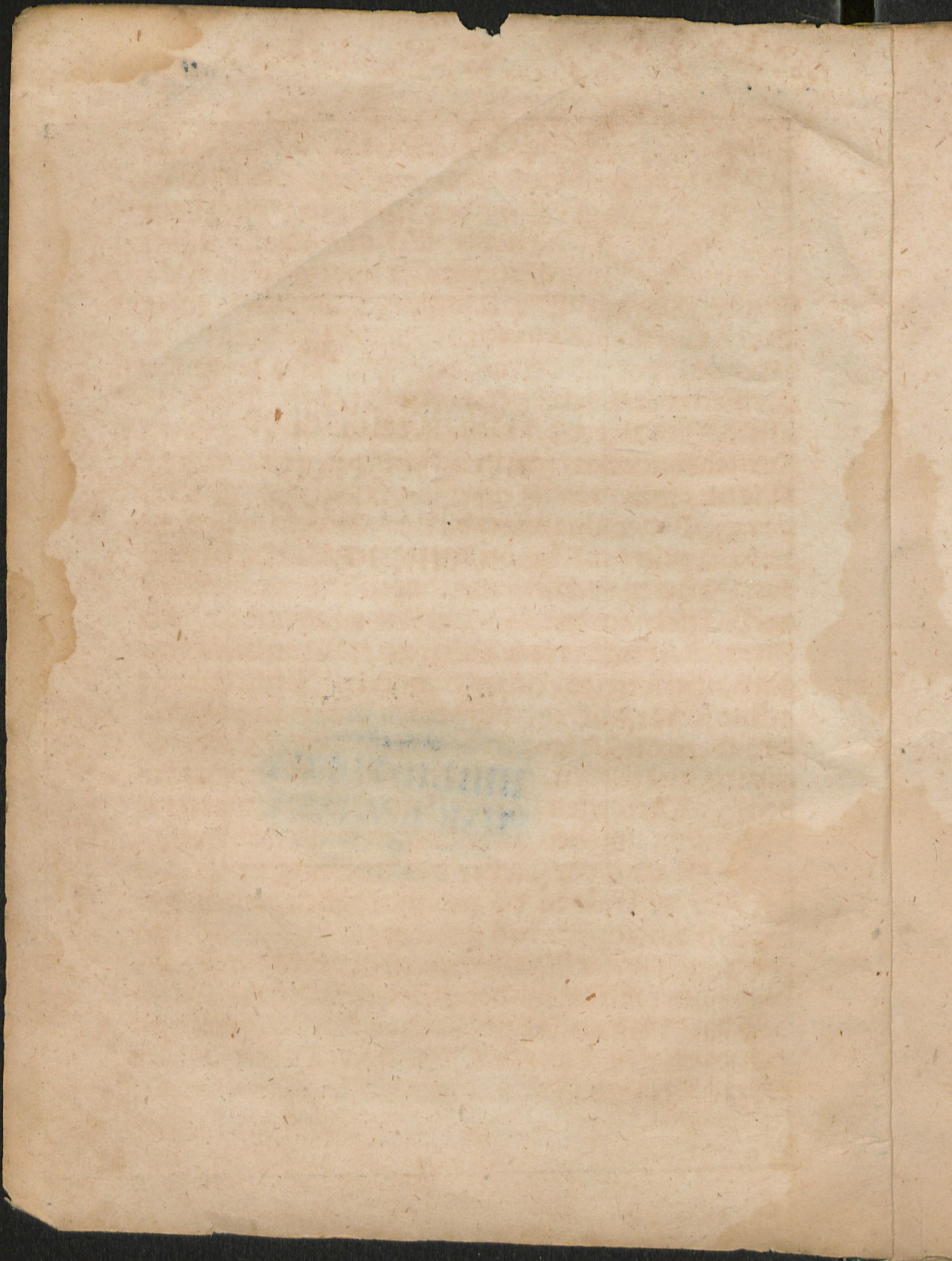


Der Zuchtscherer
vnd Scheren-
schleiffer Or-
denung.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

M. D. L.

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA





WON Gots Gnaden
wir Moritz Hertzog zu Sach-
ssen / des Heiligen Römischen
Reichs Ertzmarschalch vnnnd
Churfürst / Landtgraff in Dö-
ringen / Marggraff zu Weissen ec. Vor vns / vnser
Erben vnd nachkommende / hiemit thun kundt vnd
bekennen / vor aller meniglich / Das vns von allen
Meistern der Tuchscherer / vnd Tuchschern Sch-
leiffen Handtwerk / inn vnsern Landen / Chur vnd
Fürstenthumben / vnderthenigklich vor bracht /
Wie das jnen / als die eine Innungen vnd Hand-
wergs Ordnung mit einander zuhalten pflegten /
an irem gelerten Handwergen / des Tuchscherens
vnd Scheren Schleiffens / durch etzliche Störer /
auch Tuchmacher / Schneider vnnnd andere / inn
Stedten / Flecken vnd Dörffern / viel eingriffss vnd
vorhinderung geschehe / dadurch sie letztlich nicht
allein inn armut vnd vorderben kommen müsten /
Sondern dieselbigen zwey alte zusamen gehörige /
entlich gescheiden / gantz vnd gar vordruckt wür-
den / Derwegen sie vns / jnen eine Handwergs
Ordnung zugeben / zubestetigen vnnnd zubekreffti-
gen / Sie auch vor solcher vordruckung vnnnd ein-
greiffen / zuschützen vñ zuhandthaben / vnderthe-
niglich angeruffen vnd gebeten / Wann
wir dann vnserer Vnderthanen gedeyen / auffnhe-
men / vnd wolfardt zubefordern geneigt vnd schuls-
dig sein / Vns auch dem Landes Fürsten / one das
nicht zuleiden / das ein Handtwerk dem andern
eingriff thue / vnd domit jnen selbst vnd den Leuten
24 so jnen

so jnen ihre arbeit vortrawen / vnd zum zubereyten
vnttergeben / schaden zufügen / So haben wir auff
vorgehenden vnserer vornembsten Stedte bericht /
gemelten Tuchscherern vnd Scherenschleiffern /
nachgeschriebene Wandtwergs Ordnung / bisz
vff vnser oder vnser Erben / widerruffen vnd ande-
rung / gegeben / Confirmirt vnd bestetigt.



Vnd Erstlich / Wollen vnd gebietten
wir / Das sich die Meister vnd Gesel-
len / der Tuchscherer vnd Scheren-
schleiffer sachen halben / die benante
beyde zusamen geschlagene Wandt-
werg / vnd diese ire Ordnung / oder
sie selbst vnder einander betreffende / hinfurt / wie
ein zeit hero beschehē / nicht mehr außserhalb Lan-
des zusamen betagen / Sondern ein yeder Krays /
in desselben vornembster / vnd in dieser Ordnung
hernach benanter Stadt bleiben / vnd zusamen
komen / vñ von denselben gebrechen gütlich reden /
handlen / vnd die beyzulegen sich besleyssigen sol-
len / vor denen sich auch ein yeder Meister vnd Ges-
sell desselben Krayses / der billigkeit vñ der Wand-
werg löblichen herkommen nach / gütlich soll wey-
sen lassen.

Vnd damit nun die gemelten Wandtwurger /
der Tuchscherer vnd Scherenschleiffer / einander
inn Wandtwergs sachen / nicht weit nachreyssen /
vnd dem alten Mißbrauch nach / das ihre darob
vorzeren dürffen / So haben wir ihnen die Stedt /
Merckt /

Merckt vnd Flecken/ in vnsern Landen gelegen/ in
zeben Krays/ vnd in yedem Krays die vornembste
Stadt/ darinnen sie/ so viel jhr in denselben Krays
gehören/ zusamen kommen mögen/ abgeteylet vnd
vorordent.

Nemblich/

Leiptzigk

Soll die Erste Kraysstadt sein/ darein sollen
gehören / Rochlitz/ Geitten / Pegaw / Randstet/
Tauchaw / Lütze/ Merszburg / Zörbig/ Delitzsch
Schkenditz/ Zwencaw/ Rötza/ Schaffstedt.

Wittembergk

Soll die Ander Kraysstadt sein / darein sollen
alle andere Stedt/ Merckt vnd Flecken / in vnserm
Churfürstenthumb gelegē/ in dieser Wandtwergs
sachen gehören / vnd doselbst/ wann es noth/ zu-
sammen kommen.

Dreszden

Kraysstadt/ darein gehören/ Alden Dreszden
Pirna / Stolpen / Newstadt / Bischoffswerda /
Glaszhütten / Lauenstein/ Aldenbergk / Dippols-
walde / Liebstadt / Willandsdorff / Königstein/
Kadebergk / Ortrant / Kadeburgk / Dohnsteyn/
Dohnen/ Gottlenbe.

2 ij Torgaw

Zorgaw/

Kraysstadt/darein gehören/ Brym/ Eilenburg/
Weinichen/ Belgern/ Domitzsch/ Wurtzen-
Schildaw/ Nerchaw vnd Trebissen.

Galtza/

Kraysstadt/darein sollen gehören Denstadt.

Meissen/

Kraysstadt / gehören darein/ Comnitzsch/
Oschatz/ Strelen / Mölbergk/ Dayn/ Senfftenz-
bergk/ Dahlen/ Elsterwerde.

Zwickaw/

Kraysstadt/darein sollen gehören die Meister
vom Schneberg/ Werda/ Krymitzschaw/ Buchs-
holtz/ Schletten/ Schwarzenberg/ Neustedtlein
Konneberg/ Grünhain/vnd Zweinitz.

Freibergk/

Kraysstadt/darein gehören / Frauensteyn/
Sayda/Walthheim / Döbeln / Rößwein/ Lenge-
feldt/ Odern/ Weinichen/ Tossen / Siebellehn/
Keinsbergk.

Kempnitz/

Kraysstadt/seind darein gehörig/ Stolberg/
Lichtenstein/ Dohnstein/ Penick/ Glaucha/ Wals-
denburg/ Lützenaw/ Witweyde/ Franckenburg/
Schellenbergk. Sant

Sant Annabergk/

Kraysstadt/ gehören darein/ Scheibenberg
Elterlein/ Lesnitz/ Geyer/ Ernfridsdorf/ Tschop-
paw/ Marienbergk / Wolckenstein / Wiesenthal/
Zöblitz/ Thumb.

Würden aber die Schernschleiffer oder Gesela-
ten/ do sie dem schleiffen/ oder sonsten irem handts-
werke nachzögen/ aufferhalb vnserer Lande vber-
treten/ vñ vmb vortrag aufferhalb Landes an die
Ortter/ do sie verprochen/ vom handwerke betaget
vnd erfordert werden/ so sollen auch dieselben sch-
uldig sein/ sich aldo zustellen/ vñ vmb ihre vora-
brechung antwortten.

Zum Andern/

Wollen wir/ Das in vnsern Landen ein yeder
Tuchscherer oder Schernschleiffer Geselle/ so in
einer Kraistadt / Marckt odder Flecken/ Meister
werden wil (wie gebreuchlich) ein viertel Jhars
zuuorn/ vmb das Meisterrecht in der Kraistadt/
darein er gehörig/ werben/ vñ das Handtwerk
muthen soll/ vnd ehr/ wann er zu Materien/ odder
die hernach geschriebene Probstück zumachen ge-
lassen/ Soll er den Meystern inn der Kraistadt/
seines redlichen wandels vñ wesens/ auch der
Ehelichen Geburt/ ein Geburts Brieff vor legen/
Dergleichen auch einen Lehrbrieff/ Vnd so er mit
solchen Brieffen gnugsam befunden wirdt/ soll er
einen gülden in die handtwergs Laden der Krais-
stadt einlegen/ ehr wann er die Materien oder Prob-
stück

stück an hebt zumachen / Vnd alsdann darauff die
Probstück scheren / Nemblichē / acht elen Lündisch
Tuch / acht elen Landtuch / Ein hosen tuch / Sta-
met / Pernisch oder Lirisch / Sechs Elen Parchent
scheren / schmitzen vnd Cottiniren / zwey Semische
Fell schmitzen / vñ zwillich zu einem Kleid wichssen
Solcher Probstück soll sich ein yeder / der Meister
werden wil / in den Kraisttedten / wo er kan / erho-
len / vnd dieselben auffbringen.

Zu solcher Materien vnd bereitung der Prob-
stück / sollen die Meister der Kraistadt dem jenigen
welcher Meister werden vñ Materien wil / Werck-
zeug / leihen vnd vorstrecken.

Es sollen auch alle mal / wann die Prob gehalten
ten / zwene Meister der Kraistadt / bey deme so die
Prob machen / sein vnd bleiben / dieweil er an dieser
Proben Arbeit / damit man gewisz sey / das die
Probstück durch den / welcher meister werden soll /
vnd nicht durch einen andern gemacht werden /
Idoch sollen die Meister derselbē Kraistadt vmb-
wechsseln / das zwene vor mittag / vnd zwene nach
mittag / bey der Prob bleiben / damit diese Bürde
nicht allein auff zwene Meister gelegt.

Wann solche Probstücke gefertigt / so sollen
die Meister derselben Kraistadt / die bey iren Nid-
pflichten besichtigen / Vnd so dann der / welcher
Meister werden wil / mit den angezeigte Probstück-
en: recht befunden wirt / Sol er alsdann noch zwene
gülden in die handtwergs Laden derselben Kraist-
stadt einlegen. Würde

Würde er aber mit den Probstücken nicht bestehen/so soll er noch ein Jhar wandern/vnd das Handtwerk besser lernen/vnnd nach endung des Jars/so es im gefellig/an bemelten ort der Kraissstadt widerumb anregen/vñ vom newen Materien odder die Probstück machen/bis das er für einen Meister tüchtig befunden.

Auch ehr der jüngste Meister an dem ort/do er sich nider lassen will/seinen Laden auffthut/soll er also zunorn sein Bürgerrecht gewonnen haben/Regen erlegung des Kathis gebür/wie eines yedern Orts gebreuchlich/vnd alsdann in einem Jar/do er nit beweibet/sich vorehelichen.

Zum Dritten.

Wollen vnd gebieten wir/das kein Tuchmacher/Schneider oder ymands anders/neben seinem Handwerge/das er sonst treibt/den Leuten umbs lohn/odder andere vorgleichung/Tuchscheren/oder die Scheren schleiffen/sondern sich desselben enthalten soll. Doch sol hiemit den Tuchmachern ire befreihung des Tuchscherens halben/die sie vñ vnsern Vorfarn oder vns hienor erworben/odder sonst vber vorwerthe zeit herbracht hetten/vnbenomien sein/so fern sie dasselb/wie zu Recht/gnugsam darthun vnd erweisen könthen.

Zum Vierten.

Sollen die Meister yder Kraissstadt/ein Ober=
B i meister

meister desselben Kraiſs / jertlichen erwelen vñ orde-
nen / Welcher neben einem andern Meister / den sie
neben jme ordnen werden / die Schlüssel zur Laden
haben sollen.

Zum Fünfften.

Wann ein Lehrknecht in benanter Kraiſs einen /
das Tuchscheren zulernen / angenommen werdē wil:
So sol solchs inn desselben Kraiſstadt / inn beysein
aller Meister des Tuchscherer Handwerks / in der
selben Kraiſstadt geschehen / Vnd do der Meister
vnd Lehrknecht / in der Kraiſstadt nicht woneten:
so sollen sie sich beyde dahin vor dieselben Meister
vorfügen / vnd doselbst die annhemung thun vñnd
volziehen.

Eher auch derselbe Lehrknecht angenommen
wirdt / soll er zuuorn seiner Ehelichen geburt / red-
lichem wesen vnd wandels / Briefliche oder leben-
dige vrkunden fürlegen oder fürstellen / vñnd do er
tüchtig befundē / zu einem Lehrknecht angenommen
auch sein Tauff vñnd zuname / ins Handtwergs
Buch eingeschrieben werden / Alsdann sol er als
bald einen gülden in die Handtwergs Laden / des
selben Kraiſs / einlegen / vnd dann zwey Jar bey ei-
nem Meister lernen / vñ demselben trewlich arbeit-
ten / vnd in allen ehrlichen vñ billichen sachen / das
Handtwerg belangende / zu gebot stehen.

Würde aber ein Meister einen Lehrjungen an-
nemen / vnd der Lehrjung gienge dem Meister / one
des

des Meisters vorursachen / aus der Lehre / also das die schuldt am Lehriungen / vnd nicht am Meister were / so ist der Meister entschuldiget / vnd mag ey-
nen Lehriungen als baldt wider annemen / Ist aber die schuldt am Meister / vñ nicht an dem Jungen / So soll der Meister / wie hernach vormeldet / seine zeit still halten / vñnd inwendig einem Jare / keinen Jungen lehren.

Trüge sichs aber zu / das der Lehriunge leibs gebrechen halben / odder sonsten aus bewerlichen vnd ansehlichen vrsachen / nicht kōndte anzlernen / So ist der Meister abermals entschuldigt / vñ mag als bald einen andern Jungen auffnehmen.

So aber ein Meister seinem jungen in den lehre jaren mit tode abging / so mag der Junge bey des selbē verlassenen Wittfrawen / durch einen redlich-
en Gesellen / follend anzlernen.

Vnd wann also ein Lehriunge / zwey Jar fleis-
sig gelernet / so sol er ein stück Tuch / bey dem Ober
Meister abscheren / vnd do er dann sein Handwerk
rechtschaffen gelernet / Soll jm der Obermeister in
der Kraistadt / neben seinem Lehrmeister / seines
ehrlichen gelerneten Handtwergs / Schriftliche
Kundtschafft geben vñ mittheilen / Aber nach dem
selben soll der Meister / der ihnen das Tuchscheren
geleret hat / in einem jar darnach / kein Lehriungen
mehr annemen / sondern ein Jar lang vorziehen /
damit der Lehrknecht nicht zuniel / vñnd einer mit
dem andern vorderbet werde.

B ij wo

Wo aber der Lehrjung mit dem Stück tuch
zuscheren nit bestehet / sol er ein halb Jar vnaußge-
nomen / wandern / vñ darnach gleichwol ein stück
Tuchs vom neuben bey dem Obermeister scheren /
vnd wann er domit bestehet / vñnd seine Lehr Jar /
wie obgemelt / erlangt / so soll er alsdann vor einen
Schleiffer / den Meistern vnd Gesellen / der Kraiss-
stadt / in welchem Krays er gelernet / Oder aber do
kein Schleiffer der zeit in derselben Kraysstadt vor
handen / vnd jme der vorzug beschwerlich / in einer
andern Kraysstadt / wo er einen Schleiffer / in vn-
sern Landen anzutreffen weis / gegen erlegung sie-
ben groschen / vor einen Gesellen desselben Handt-
wergs auffgenohmen / vñnd in das Handtwergs
buch / vntter die gesellen / so das Handtwerg red-
lich gelernet / geschrieben vnd gezeichnet werden.

Solche Sieben groschen auffnehm gelt / sol-
len den gesellen bemelter Handtwerg / die helfft zu
vorzeren folgen / vnd die ander helfft / in die Kraiss
laden gelegt werden / Vnd soll derselbe auffgeno-
mene Gesell / alsdann zwey Jar wandern / ehr dass
er Meister wirdet.

Zum Sechsten.

Dieweil niemandt das ScherenSchleiffen /
recht vñnd gründtlich kan begreiffen / es sey dann
das er des Tuchscherer Handtwergs zuorn wol
bericht / vnd dasselbe rechtschaffen gelernet habe /
damit ehr wissen möge / wie die Scheren fornen /
mitten

mitten/vnd hinten / auff dem Scheertisch liegen
müssen / Vff das dieselben an einem ortte / nicht zu
tieff / vnd an dem andern zu hoch / gesatzt werde /
Wie dann offft erfahren / das der Schleiffer vnge-
schickte Lehrjungen / den Meistern die Scheren /
mit dem Setzen vorderbt / auch biszweilen gar zu-
schlagen / Derhalben soll forthin kein Scheren
Schleiffer / keinen Lehrjungen in vnsern Landen /
das Scheren Schleiffen zulehren / auffnehmen /
ehr sey dann des Tuchscherens zuuorn wol vnd
gründtlichen bericht / vnd das er der Lehrmeister /
den Lehrjungen ein Jar lang bey sich behalte / vñ
des Scheren Schleiffens / trewlich vnterweyse.

Es soll auch kein Schleiffer / wann er einen
das Schleiffen ausgeleret / innerhalb zweien Ja-
ren / darnach einen andern Lehrjungen / auff vnd
annehmen.

Zum Liebenden.

Wann ein Junger / der das Scheren Schlei-
ffen gelernet hat / sich Meister zumachen vnd auff
zunehmen begert / So soll derselbige in der Kraiss-
stadt / do er Meister werden will / dem Obermeister
des Tuchscherer Wandtwerchs / ein par Scheren
Schleiffen / vñ solchen zwue geschliffene Scheren:
durch zwene Schleiffer / die bey seinem auffnehmen
gewesen / besichtiget vnd beschawet werden / Vnd
do er tüchtig vñ geschickt befunden / sol er zu einem
Meister gemacht vnd auffgenommen werden.

B ij Vnd

Vnd zu solchem auffnehmen / soll der junge Schleiffer dem Handtwerge / wie vor Alders / einen Keinschen gülden / auch sieben groschen / geben / Solch auffnahme geldt / in die Handtwergs Laden / vnd die ander helffte nach der Meister vnd Gesellen gefallen / angelegt werden.

Würde aber der Junge Schleiffer / so Meister zu werden begert / mit dem Schleiffen / der zweyen Scheren / nit bestehen / vnd also noch vngeschickt erfunden / so soll er nicht auffgenommen werden / Sondern auff seinen Kosten / seinem Lehrmeister / ein Viertel Jars nachreyssen / das Handtwerg besser lernen / vnd nach vorfliessung solcher zeit / do es yhme beliebet / sich zum auffnehmen / widerumb vorstellig machen.

Die Scheren Schleiffer sollen auch nach Handtwergs gewonheit / wie biszher gebrenchlich auffgenommen sein / ehr wann sie andere junge schleiffer auffnehmen / vnd zu Meister machen.

Es sollen auch die Scheren Schleiffer / den Tuchmachern vnd Tuchhefftern (wiewol dieselben des Tuschcherer Handtwergs nicht seindt) zum Berteln / schlegeln / oder Deckeln zubereitten / zu einsetzung irer Tuch / vmb die gebür / ire scheren schleiffen / wie biszhero beschehen / Vnd mit dem Steingeldt / auch dem lohn / denen die yhn vmbziehen / halten wie vor Alders.

Aber so viel im auffnehmen der Lehrjungen /
bemelter

Bemelter beyder Wandtwerck der Tuchscherer vnd
Scherenschleiffen / die vneheliche geburt / vnd das
herkommen eines yeden anlanget / Wollen wir vns
die Dispensation / aus Fürstlicher Macht vnd
Obigkeit / nach gelegenheit zuthun / vorbehalten
haben.

Zum Achten.

Soll hinfurt von dem auffnehm gelbt / so von
Lehrjungen / vñ denen so Meister werden / wie oben
gemelt / vnd was sonst mehr in die Laden gelegt /
oder von einem Meister oder Gesellen darein gege-
ben vnd beschieden würde / inn den Kraysstedten /
Korn oder Mehl / in vorrath erkaufft vnd auffge-
schütt / vnd in der zeit der noth / armen dürfftigen
Meistern / Meisters Weybern / Kindern vnd Gesel-
len / in der Kraysstadt vnd umbligenden Mercken
vnd Flecken / darein gehörig / Damit auch zu erzei-
gung eines gemeinen Schleiffsteins vnd Leich-
tuchs / hilff vnd handreichung nach gelegenheit
beschehen / vnd dasselbe durch den Obermeister
ordentlich berechent werden.

Zum Neunden.

Soll es mit denn Meisters Söhnen der-
massen gehalten werden / das sie gleich den and-
ern zulernen auffgenommen / dem Obermeister an-
gezeigt / vnd ins Wandtwercks Buch geschrieben
werden / Vnd dann zwey Ihar / bey yhren Vetern
oder

oder einem andern Meister lernen/ Doch sollen sie den Keinschen gülden/ jnn die Laden zulegen/ befrehet sein.

Aber eines Meisters Sohn/ sol mit der Kundtschafft/ wann er vor einen gesellen arbeiten wil/ vor schond bleiben/ Aber die sieben groschen auffneme gelt/ wie einander/ erlegen/ vnd sich wie oben geschrieben/ zum auffnemen vorstellig machen.

Vnd wann alsdann eines Meisters Son/ oder einer der das Schleiffen odder Tuchscheren zuvor redtlich gelernet hat/ vnd eines Meisters Tochter nimbt/ Meister werden will/ der soll gleich einem andern seine Probstück zumachen/ vorpflicht sein/ vnd einen gülden in die Wandtwergs Laden legen ehr wann er die Materien zu arbeiten anhebt/ Vnd do er mit der Materien oder Probstücken bestehet/ noch einen gülden jnn die Lade geben/ Würde er aber mit den Probstücken nit bestehen/ sol er gleich andern/ noch ein Jar wandern.

Zum Zehenden.

Wann ein Meister von einem Krajs oder Stat/ in die andern zeucht/ vnnnd sich doselbst zunehren/ vnd sein Wandtwergß zutreiben/ nider lest/ der soll dem Wandtwerge desselben Krays/ zwene gülden in die Lade geben/ Aber die Probe/ zuscheren vnnnd zumachen/ vorschonet bleiben.

Zum

Zum Elfften.

Soll kein Schleiffer oder Tuchscherer/den
Gewandschneidern oder Tuchmachern/auff dem
Marckt/in Läden oder Gewandthaus/Tuch feyl
haben/oder vorkuffen helffen.

Auch kein Meister/auff den Gewandt vñ tuch
heusern/Läden/odder bey den Schneidern/Keyne
Arbeit bestellen oder bestellen lassen soll.

Desgleichen/wann einem Meister in den Ste-
ten/neben seinem Wandtwerge/einen Gewandt-
schmidt zutreiben/vorstattet würde/der sol die Leut
so jme abkuffen/das sie in dasselbe scheren lassen/
nit ansprechen/Sondern yederman mit seinem er-
kaufftem Tuche frey stehen / bey welchem Meister
er sein Tuch woll scheren lassen/Vnd jnn summa/
niemandts an keinem ortte/es sey auch wo es wöll
ymb arbeit ansprechen/odder dorauff bestellung/
machen soll.

Zum Zwelfften.

Wann ein Meister stirbet/so soll seine nachge-
lassene Witwe / das Wandtwerge mit einem red-
lichen Gesellen oder jren Söhnen/ob sie die hette/
vnd vor Gesellen auffgenommen/zutreiben macht
haben/so lang sie sich mit keinem andern Wandt-
wergs Mann vorehelicht/Doch das sie sich eher-
lich in jrem Witwen stande vorhalte.

Würde sie sich aber mit demselben oder einem
andern Gesellen / dieser zusammen gewidembten
Wandtwerge vorehelichen / So soll derselbe dem
Wandtwerge/seiner ehelichen Geburt/wesens vnd
wandels/auch das er das Wandtwerge redlich ge-
C i lernet

lernet / Kundtschafft vorlegen / vnnnd die Probstück
machen / Vnd eher er die Probstück zumachen an=
fehret / einen gülden / vnd so er damit bestehet / noch
einen gülden / in die Laden geben / Würde er aber
mit den Probstücken nicht bestehen / so soll er noch
ein Jar wandern.

Zum Dreitzehenden.

Wann ein Scheren Schleiffer jnn eine Stadt
komet / so sol er nicht bey den Meistern / sondern in
einem Gasthoff / odder sonst seiner gelegenheit
nach / einziehen / vnd doselbst vmb sein geldt zeren /
Doch soll das Handtwerk dem Schleiffer / nach
irem ermessen: aus der Laden eine vorehrung thun.

Do aber ein Meister den Schleiffer vor sich
selbst / zu sich aus guttem willen bitten lassen / vnd
ihnen auffnehmen wolte / das mag der Schleiffer
thun / vñ vmb sein geldt zeren / Doch das es nicht
aus pflicht / sondern aus gutwilligkeit der Meister
geschehe / vnd in jr beyder willen stehe.

Zum Viertzehenden.

Sollen auch an den Fürstenhöfen / yhe vnnnd
allewegen / der Obermeister vnnnd sonst noch ein
Meister desselben orts / die Doffarbeit besichtigē /
vnd soll kein Meister seine geschorne Tuch / vnbes=
ichtigt zusammen legen.

Zum Funfftzehenden.

Domit die armen Meister von den Reichen /
nicht gantzlich vordruckt werdē / So sol kein Mei=
ster mehr Led en dann einen in der Stadt zur mieth
haben / Vnnnd do er einen gemietten Laden jnn der
Stadt

Stadt hat / so soll er außserhalb der Jarmercke/
Keinen offenen Laden / in seinem wonhause haben /
So er aber vber das Jar einen offenen Laden / inn
seinem Hause hatt / soll er in Mercken Keinen gele-
genen Laden mietten / noch darinn arbeiten.

Zum Sechtzebenden.

Sol keiner den andern gesezlicher oder hinder-
listiger weyse / von seinem gemietten Laden odder
erblichen Haus dringen / Aber den ihenigen / der
die Leden oder Heuser seindt / sol auch frey stehen /
weme sie die vormietten wollen.

Zum Siebentzebenden.

Sol einer dem andern die Gesellen nit abspan-
nen / noch mit gelde vbergeben / Sondern wie ge-
wonlich vnd herkommen ist / nach dem tag odder
wochen Lohn.

Es soll aber einem yeden Meister frey stehen /
sich des Getrencks halben mit seinem Gesellen /
wochentlich vmb ein geldt zuuorgleichen.

In gleichnis sol auch ihr keiner die gesellen /
vor den Thoren / in der hoffarbeit oder Jarmerck-
ten oder außserhalb derselben / bestellen oder bestel-
len lassen / Sondern die Gesellen mügen nach irem
gefallen / zu den Meistern einkeren.

Wann auch ein Gesell gewandert kombt / vnd
zu einem Meister einkeret / sol jnen der Meister / oder
seines abwesens / sein weib oder gesinde / eine nacht
herbergen / vñ nicht zu einem andern weysen / oder
durch sein weib vñnd Gesinde weisen lassen / auff
den abendt eine Mahlzeit / vñnd auffn morgen eine
suppen oder fruestück geben / Vnd jnen also / do er

C ij. seiner

seiner nicht bedürffte / förder wandern lassen / doch
das der Gesell sein Handtwerk zuuorn beweyse /
vnd dann mit des Meisters oder seins Weibs vnd
gesindes wissen / abscheide vnd dancke.

Do aber derselbe Meister seiner arbeit bedürffte /
vnd jnen darumb ansprechen würde / so sol er jhme
acht tage / vmb die gebüre zu arbeiten / schuldig
vnd pflichtig sein.

Siele aber böse wetter an oder sonsten vrsachen
vorhandē / das der Gesel gern einen tag oder zwene
vorziehen wolte / das sol er bey des meisters gutten
willen erhalten / darinnen sich auch ein yeder nach
gelegenheit / wol wirdet zuhalten vnd zuerzeigen
wissen.

Es sollen aber die Gesellen nicht handtieren /
oder gewerb treiben / Vnd also doneben obberurte
freyheit des Handtwerks / mit der Werberge ge-
brauchen / Sondern do einer odder mehr darüber
betretten / daruff nach des Handtwerks ermessen
gestrafft / vnd nicht geherbrigt werden.

Die Gesellen sollen auch auff jhr arbeit fleissig
achtung geben / sonderlich auff die Hoffe Tuch /
Do aber einer vnfleissig befunden / vnd seinen Mei-
ster mit tüglicher arbeit nicht vorsehen könnte / dem
mag der Meister zu yeder zeit vrlaub geben / vnd ey-
nen andern auffnehmen.

Auch sollen die gesellen des morgens vmb drey
hora auffstehen / vnd an jre arbeit gehen / vnd auff
den abendt vmb sieben hora feier abendt machen /
Darumb sollen jnen die Meister yhren gebürlichen
lohn / wie gebrenchlich vñ Landtlenfftig ist / geben
vnd reichen / nach dem tage oder wochen lohn.

Es

Es sol auch kein gefelle den andern zuwandern
auffreden oder vorursachen / noch dem meister aus
der Wergkstadt von der arbeit weg füren / auch nit
feier oder biertage inn der wochen / yhres gefallens
machen.

Zum Achtzehenden.

Wann der Obermeister die meister vnd gesellen
in Wandwergs sachē / auff ein ernante stunde for-
dern lest / sol solch fordern durch den jüngsten mei-
ster geschehen / So aber lehrjungen doselbst vor-
handen / sollen solchs die lehrjungen zuthun / auch
ein jeder meister vnd gefelle vff jr erfordern / gehor-
samlichen zuerscheinen / vorpflicht sein.

Vnd wann das Wandtwerk also beyeinander
vnd die gesellen in Wandwergs sachen etwas vor-
zutragen haben / sollen sie solchs formlicher weise
thun / nicht mit pochen schme oder scheltworten /
auch nit mit Gotslesterungen / Es sol auch keiner
den andern lügen straffen / sondern die Schleiffer /
Meister vnd Gesellen / sollen sich inn sachen / das
Wandtwerk belangende / gütlich vñ der billigkeit
weisen lassen.

Zum Neuntzehenden.

Dieweil auch in Götlicher Schriefft zubefin-
den / das die begrebnis der todten / von wegen der
künfftigen erlösung vñ aufferstehung / welcher wir
in Christo Jesu vnsern Seligmacher gewertig / vñ
im Alten auch Newen Testament / herlich vnd or-
dentlich gehalten / So mögen sie auch vor sich / ire
weiber vnd Kinder / vnd ihres handtwergs gesellen
ein eherlich Begrebnis folgender gestalt halten /
Erstlich

Erstlich das gemelte handtwerk ein ehrlich Leich-
tuch vber die Leiche zudecken / haben mügen / Vnd
do ein meister / desselben weib / Kinder / gesellen oder
gesinde / in Gott vorschiede / die jüngsten Meister /
dieselbe Leich zum grabe tragen / vnnd die andern
Meister vnd gesellen / zum begrebnis nachfolgen /
So aber sterbens leuffte einfielen / vnnd durch die
Obigkeit in den Stedte treger vorordent / die leich
zu grabe zutragen / so sollen solche treger die leichen
zum grabe zutragen / aus der Wandtwerks Laden
hierzu belohnet / vn̄ der jungen meister vnd gesellen
mit dem tragen vorschont werden.

Zum Letzten.

Sollen der Schleiffer vnd Tuchscherer gute
ordnung vn̄ vornünftige gewonheiten / Sonder-
lich aber / wie sich ein jeder nach gelegenheit seines
stands vnd wesens / gegen dem andern ehrlich vn̄
züchtig halten / vnd vor alders löblich herkommen /
vnnd dieser vnserer Ordnung nicht entgegen ist /
hiemit nicht auffgehoben sein / Sondern in vhren
wirden vnd krefftē bleibē / auch gehalten werden.

Seben / Confirmiren / vn̄ be-
stetigen inen die hiemit / vn̄ in krafft ditz / vn̄ wollen
das dieser vnser Ordnung / in allen iren puncten vn̄
Artickeln / nachgegangen vnd gelebt werden soll /
Doch so fern / das die wider das gedruckte offene
Ausschreiben / welchs wir vns mit vnsern Erbey-
nungs vorwandten / Chur vnd Fürsten / der heuser
Sachsen / Brandenburg vn̄ Hessen / im vorschie-
den Ein vnd vierzigsten Jahre / voreinigt vnd vor-
glichen / nicht sey noch demselbē zugegen gebrau-
cht werde.

Gebieten

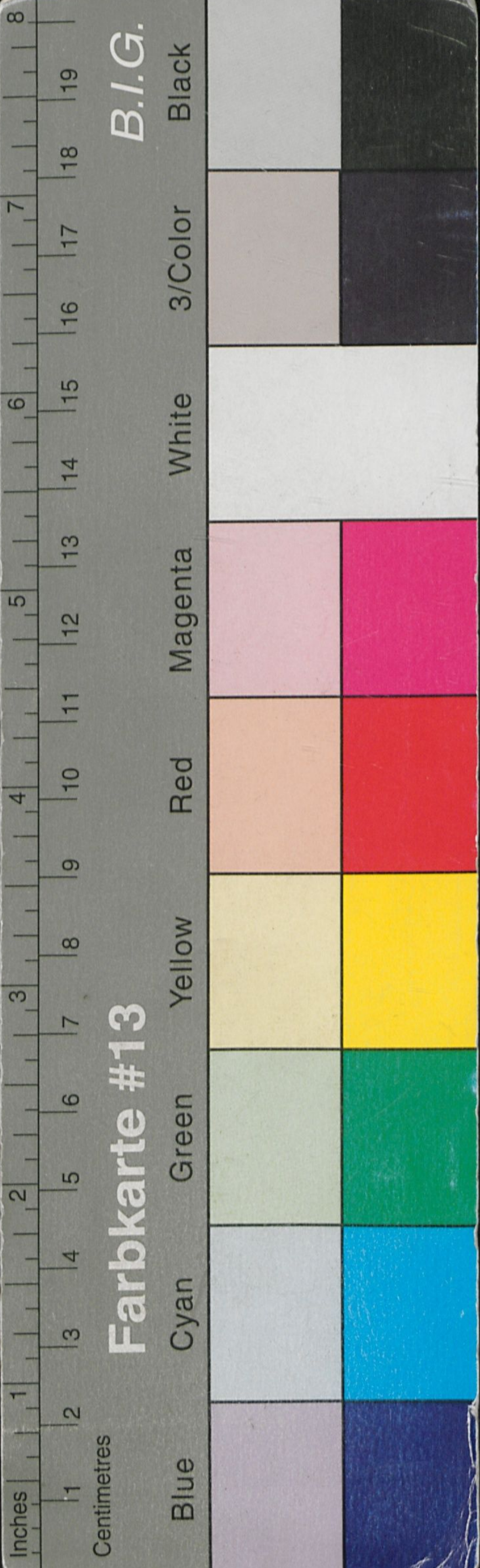
Gebieten darauß allen vñ itzlichen vnsern Pres-
laten/ Grauen/ Herrn/ Landtvoigten/ Obers-
haupt vñ Amptleuten/ denen von der Ritterschafft
Schössern/ Schultheisen/ Gleitsleuten/ Bürger-
meistern/ Richtern/ Voigten vnd Berichtsheldern
hiemit gnediglich vnd ernstlich/ die meister vñ ge-
sellen/ benanter beider zusamen gewidembtē hand-
werker/ die Scherenschleiffer vnd Tuchscherer/
bey obgeschriebener Ordnung vnd Innung / so
offt das not/ bis an vns vnd an vnser Stadt zu
schützen/ vnd zuhandhaben/ Auch die jhenigen/
so dawider zuthun vornehmen/ mit Straff dauon
abhalten/ Daran thut ewer yeder vnser gentsliche
vnd gefellige meinung.

Doch behalten wir vns / vnd vnser Erben vnd
nachkommenden beuorn / diese vnser Ordnung /
nach gelegenheit der zeit vnd lenffte / vnd wann es
vns vnd vnsern Erben / nütz not vñ gut sein deucht
in einem oder mehr Puncten vnd Artickeln / zu an-
dern / zu mindern / zumehren / zubessern / gar odder
zum theil auffzuehebē / Aber mitler weile wollen wir
darob ernstlich gehalten / vnd von niemands / wer
der sey / dawider gehandelt odder gethan haben /
trenlich vnd on alles geferde / Zu vrkandt haben
wir an diese vnser Ordnung / deren wir in yedere
Kraisstadt eine / gleichs lauts volziehen / vnser In-
siegel wissentlich hengē lassen / Die gegeben sein zu
Torgaw / Montags nach Egididen andern Sep-
tembris / Im Jar nach Christi vnser Herrs vnd
Weilands Geburt / Tausent Fünffhundert vnd im
Neunvndviertzigsten.

QR 7/1508

m.c





B.I.G.

Farbkarte #13

Or. 177.3

(X199-1042)

Vf
1508



Der Zuchtscherer
vnd Scheren-
schleiffer Or-
denung.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

M. D. L.

BIBLIOTHECA
PUNICKAVIANA

